



**Freisinnig-Demokratische Partei
Baselland
Allschwil – Schönenbuch**

Statuten

Statuten-Neudruck 2003

Der vorliegende Neudruck der Statuten berücksichtigt die letzte Fassung der Statuten vom 10. Februar 1995 und die Teilrevisionen vom 1. Juli 2001 bzw. 1. Juli 2002.

Allschwil, 15. Februar 2003

Der Vorstand

Präsident: Hanspeter Frey
Vizepräsident: Roman Meury

Die vorliegenden Statuten richten sich an die Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in den einzelnen Artikeln die männliche Form gewählt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	WESEN UND ZWECK	1
Art. 2	AUFGABEN (siehe Art. 10 Kant. Stat.)	1
Art. 3	RECHTSSTELLUNG	1
II.	Mitgliedschaft	2
Art. 4	VORAUSSETZUNGEN	2
Art. 5	ERWERB	2
Art. 6	ERLOESCHEN	2
Art. 7	RECHTE DER MITGLIEDER	2
Art. 8	PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
III.	Organisation	3
Art. 9	ORGANE	3
Art. 10	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	3
Art. 11	EINBERUFUNG	4
Art. 12	GENERALVERSAMMLUNG	4
Art. 13	ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	4
Art. 14	VORSTAND UND GESCHÄFTSLEITUNG	5
Art. 15	ZUSTAENDIGKEIT DES VORSTANDES	5
Art. 16	PROPAGANDAKOMMISSION	6
Art. 17	DELEGIERTE	6
Art. 18	EINWOHNERRATSFRAKTION	6
Art. 19	AUFGABEN DER EINWOHNERRATSFRAKTION	6
III.	FINANZEN	7
Art. 20	RECHNUNGSREVISOREN	7
Art. 21	RECHNUNGSWESEN	7
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 22	STATUTENREVISION	8
Art. 23	INKRAFTTRETEN	8

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. 1 WESEN UND ZWECK

1) Die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) Allschwil-Schönenbuch vereinigt freiheitlich gesinnte Frauen und Männer aus allen Kreisen der Bevölkerung, welche sich auf der Grundlage einer liberalen und auf das Gemeinwohl ausgerichteten Staats- und Gesellschaftsauffassung an der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung in Gemeinde, Kanton und Bund beteiligen wollen.

2) Die FDP Allschwil-Schönenbuch bildet eine Sektion der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP) Baselland.

3) Sie bekennt sich zu den politischen Grundsätzen der FDP Baselland. Referate und die freie Aussprache in den Sektionsveranstaltungen und in der Öffentlichkeit dienen der Erfüllung dieses Programms.

ART. 2 AUFGABEN (SIEHE ART. 10 KANT. STAT.)

- 1) Die FDP Allschwil-Schönenbuch wirkt an der Gestaltung und Erneuerung von Staat und Gesellschaft mit, indem sie insbesondere
 - a) zur Uebernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbildet;
 - b) die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben in der Gemeinde, namentlich an Wahlen und Abstimmungen fördert;
 - c) sich durch Aufstellung von Kandidaten an den Wahlen in der Gemeinde und im Kanton beteiligt;
 - d) ihre Auffassungen zum politischen Geschehen, insbesondere durch ihre Einwohnerratsfraktion, durch Presseberichte in den Lokalzeitungen sowie durch Abstimmungsempfehlungen äussert;
 - e) eine ständige wechselseitige Verbindung zwischen Volk und Gemeindebehörden durch umfassende und regelmässige Information anstrebt.

2) Die FDP Allschwil-Schönenbuch widmet sich vor allem dem politischen Leben in den Gemeinden Allschwil und Schönenbuch.

3) Als Mitglied der FDP Baselland übernimmt sie diejenigen Aufgaben, die ihr nach den Statuten der FDP Baselland obliegen. Sie ist bemüht, das Verständnis für die kantonalen Belange in der Gemeinde zu wecken und der FDP Baselland politisches Kader für die Uebernahme von parteiinternen Aufgaben sowie von Verantwortung im Kanton bereitzustellen.

ART. 3 RECHTSSTELLUNG

Die FDP Allschwil-Schönenbuch bildet einen Verein nach Art. 60 ff. ZGB.
Die FDP Allschwil-Schönenbuch ist konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

ART. 4 VORAUSSETZUNGEN

- 1) Mitglied der FDP Allschwil-Schönenbuch kann werden, wer in Allschwil, Schönenbuch oder in einer anderen Gemeinde des Kantons wohnhaft ist, das 16. Altersjahr vollendet hat und die Statuten sowie die Zielsetzungen der Partei anerkennt.
- 2) Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei schliesst die Mitgliedschaft aus.

ART. 5 ERWERB

- 1) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Parteivorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Gegen eine Verweigerung der Mitgliedschaft durch die Sektion kann der Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung den Entscheid der Rekurskommission der Kantonalpartei anrufen.
- 3) Erhebt die Parteileitung der FDP Baselland Einspruch gegen die Aufnahme eines Mitgliedes (Art.5, Abs.1 der Kant. Statuten), so steht der Sektion innert 30 Tagen seit der Mitteilung dasselbe Beschwerderecht zu.

ART. 6 ERLOESCHEN

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegzug aus dem Kanton, Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2) Vorübergehender ausserkantonaler Aufenthalt hebt die Mitgliedschaft nicht auf. Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons erlischt die Mitgliedschaft in der Sektion erst mit Aufnahme in eine andere Sektion.
- 3) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Parteivorstand erklärt werden.
- 4) Wer durch seine Handlungen oder Unterlassungen störend gegen die Statuten oder Zielsetzungen der FDP verstösst, insbesondere den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Parteivorstandes mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen die Rekurskommission der Kantonalpartei angerufen werden. Das rechtliche Gehör ist gewährleistet.

ART. 7 RECHTE DER MITGLIEDER

- 1) Jedem Parteimitglied steht das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung, insbesondere das Diskussions-, Antrags- und Auskunftsrecht, an der Mitgliederversammlung und am Kantonalen Parteitag zu.
- 2) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung schliesst das volle Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ein.

3) Jedes Mitglied kann in die Organe der Sektion und der Kantonalpartei gewählt werden und, soweit wahlberechtigt, auch in öffentliche Aemter.

ART. 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1) Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten der FDP Allschwil-Schönenbuch anzuerkennen und die Interessen der Partei zu wahren.

2) Jedes Mitglied leistet die von der FDP Baselland und der Sektion Allschwil-Schönenbuch festgelegten jährlichen Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge betragen seit dem 1. Januar 2002 pro Einzelmitglied CHF 90.--, pro Ehepaar CHF 120.-- .

3) Der Vorstand kann Mitglieder, die länger als 30 Jahre der FDP angehören oder über 70 Jahre alt sind, zu Freimitgliedern ernennen.

III. ORGANISATION

ART. 9 ORGANE

1) Die Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Delegierten
- e) die Rechnungsrevisoren
- f) die Einwohnerratsfraktion
- g) die Parteikommissionen und Arbeitsgruppen

2) Die Amtsdauer für den Vorstand beträgt 2 Jahre, für die Delegierten 4 Jahre, für die Rechnungsrevisoren, Parteikommissionen und Arbeitsgruppen je 2 Jahre.

3) Jedes Mitglied eines Parteiorgans ist verpflichtet, an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen und mitzuwirken. Säumige Amtsinhaber können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

ART. 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

1. Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder;
2. Aufstellung von Wahlkandidaten in der Gemeinde und die Festsetzung der Parteiparole in wichtigen Angelegenheiten von Gemeinde, Kanton und Bund;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Wahl der kantonalen Delegierten;
5. Vornahme von Statutenänderungen;
6. Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Art. 6, Abs. 4).

ART. 11 EINBERUFUNG

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung verschickt werden. Die Einberufung kann auch von 10 Parteimitgliedern oder von der Einwohnerratsfraktion unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden vom Vorstand verlangt werden.

ART. 12 GENERALVERSAMMLUNG

1) Die Mitglieder treten jährlich einmal im ersten Halbjahr zu ihrer Generalversammlung zusammen. Ihr obliegt insbesondere:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung auf Grund des Revisorenberichtes und Dechargeerteilung an Kassier und Vorstand;
- c) Rechenschaftsbericht der Einwohnerratsfraktion;
- d) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten (vgl. Art. 10, Ziff.3);
- e) Wahl der Delegierten (vgl. Art. 10, Ziff. 4);
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und des Satzes für die Mandatsbeiträge.

2) Jahresbericht und Jahresrechnung können auf Wunsch eingesehen werden.

ART. 13 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1) Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen in Mitgliederversammlungen und Vorstand das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Auf Antrag von fünf Mitgliedern kann geheime Abstimmung verlangt werden. Auch bei dieser entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2) Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Auf Antrag von fünf Mitgliedern kann geheime Wahl verlangt werden. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang.

ART. 14 VORSTAND UND GESCHÄFTSLEITUNG

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, einem oder zwei Aktuaren, dem Kassier, dem Fraktionschef im Einwohnerrat und mindestens 3 Beisitzern. Parteimitglieder, die ein Mandat als Landrat, Gemeinderat oder Gemeindeverwalter ausüben, gehören von Amtes wegen dem Vorstand an.
- 2) Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3) Der Vorstand bildet aus seiner Mitte eine Geschäftsleitung, bestehend mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, einem Gemeinderat und dem Fraktionschef im Einwohnerrat, zur Erledigung dringlicher Aufgaben. Der Vorstand ist jeweils in der nächsten Sitzung über die Tätigkeit der Geschäftsleitung zu orientieren.
- 4) Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär kollektiv je zu zweien.

ART. 15 ZUSTAENDIGKEIT DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Vertretung der Partei nach aussen;
2. Administrative Führung der Partei;
3. Organisation von Veranstaltungen;
4. Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte, die der Mitgliederversammlung zur Beratung vorgelegt werden;
5. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
6. Wahl der Propagandakommission;
7. Ueberwachung der Arbeit der Propagandakommission und Erteilung verbindlicher Richtlinien an diese;
8. Information an die Parteileitung der FDP Baselland über besondere politische Vorkommnisse und über Wahlabsprachen oder Wahlbündnisse mit anderen Parteien oder Gruppierungen;
9. Jährlicher Tätigkeitsbericht zuhanden des Parteirates;
10. Führung eines Mitgliederverzeichnisses und Bereinigung desselben halbjährlich zuhanden des Parteisekretariates in Liestal;
11. Laufende Meldung der Mutationen an das Parteisekretariat in Liestal;
12. Führung eines Verzeichnisses der Inhaber der politischen Aemter und dessen laufende Bereinigung;
13. Kontakt mit den Gremien der Kantonalpartei.

ART. 16 PROPAGANDAKOMMISSION

- 1) Die Propagandakommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon eines dem Vorstand angehören muss. Sie konstituiert sich selbst.
- 2) Die Propagandakommission befasst sich im wesentlichen mit:
 - a) Durchführung der Wahl- und Abstimmungskampagnen;
 - b) Mitgliederwerbung und Betreuung der Gesinnungsfreunde;
 - c) Durchführung weiterer Propagandaaktionen;
 - d) Berichterstattung an die Öffentlichkeit;
 - e) Sammlung von Informationen.
- 3) Die Propagandakommission ist dem Vorstand verantwortlich.

ART. 17 DELEGIERTE

Das Mandat der von der Mitgliederversammlung gewählten Delegierten ist grundsätzlich persönlich und nicht übertragbar. Neben den Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden, deren Zahl die Hälfte der im Verhältnis zur Mitgliederstärke bestimmten Anzahl der Delegierten nicht überschreiten darf.

ART. 18 EINWOHNERRATSFRAKTION

- 1) Der Freisinnig-Demokratischen Fraktion des Einwohnerrates gehören die auf Listen der FDP gewählten Einwohnerräte sowie, mit beratender Stimme, die freisinnigen Gemeinderäte, der Parteivorstand und die ersten Nachrückenden an. Die Fraktion kann Vertreter von Parteikommissionen und Fachleute beziehen.
- 2) Die Fraktion konstituiert sich selbst.
- 3) Ist eine Fraktionsgemeinschaft der FDP Allschwil-Schönenbuch mit einer anderen Partei zustande gekommen, gehören die Einwohnerräte jener Partei ebenfalls der FDP-Fraktion an.

ART. 19 AUFGABEN DER EINWOHNERRATSFRAKTION

- 1) Die Fraktion befolgt in ihrer Arbeit die Zielsetzungen und das Aktionsprogramm der FDP. Sie legt der Generalversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) über die Haltung zu den Vorlagen des Gemeinderates und der Kommissionen, sowie zu Vorstössen aus anderen Fraktionen zu befinden;
 - b) über die Ausarbeitung und Argumentierung eigener Vorstösse zu beschliessen.
- 2) Der Vorstand kann der Fraktion Empfehlungen unterbreiten. Die Fraktion nimmt in eigener Verantwortung Stellung.

III. FINANZEN

ART. 20 RECHNUNGSREVISOREN

1) Zwecks Prüfung und Antragstellung über die Jahresrechnung wählt die Generalversammlung alle 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Von den beiden ordentlichen Revisoren scheidet nach jeder Amtsperiode der Amtsälteste aus.

2) Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Kassiers jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Ueber das Ergebnis der Rechnungsprüfung haben sie der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

ART. 21 RECHNUNGSWESEN

1) Die Kosten der Partei werden gedeckt durch:

- a) jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Generalversammlung und die Kantonalpartei festlegt;
- b) freiwillige Beiträge;
- c) Mandatsbeiträge von Mitgliedern, von nebenamtlichen Behörden und Kommissionen. Die Details sind im «Reglement betreffend Mandatsbeiträge» geregelt.

2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

3) Für die Verbindlichkeit der Partei haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4) Das Budget wird durch den Vorstand vollzogen. Der Kassier hat die Rechnungsführung inne. Dringende Ausgaben im Interesse der Parteitätigkeit ausserhalb des Budgets werden vom Vorstand beschlossen. Sie sind mit der jährlichen Rechnungsablage zu begründen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 22 STATUTENREVISION

- 1) Die Statuten können jederzeit durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
- 2) Die vorgeschlagenen Aenderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

ART. 23 INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten auf den 1. Juli 2002 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1.Juli 1995.

Der Präsident:	Hanspeter Frey
Der Vizepräsident:	Roman Meury